

lichen Honorars, wie wohl nur in seltenen und zu einer besonderen Ausnahme geeigneten Fällen, andurch ermächtigt werden wollen. Desfallige Resolutionen erfolgen kostenfrei durch die gedachten Kollegien, wenn nicht wegen ungebührlicher und unzulässiger Wiederholungen des Gesuches dem Anwalt oder Notar die Kostengeltung für diesen Fall angedroht worden ist.

§ 8.

Da Zweckmäßigkeit der Arbeit die nächste Vorbedingung der niederen oder höheren Vergütung ist, so haben die Gerichte, Sachwalter und Notarien alle unnützen Expeditionen, Spaltungen und Verweiläufzigungen der Geschäfte, um die Anwendung mehrerer Sportelkäse möglich zu machen, zu vermeiden und insbesondere die Sachwalter der Einbringung zweckloser Schriften oder unnützbiger zur Sache nicht gehöriger Abschweifungen in denselben sich gänzlich zu enthalten. Unnütze Expeditionen und Schriften werden ohne alle Rücksicht abgestrichen und weiltäufige, oder gehaltlose Schriften ohne Berücksichtigung ihres Umfangs nur mit dem, ihrem Gehalte entsprechenden Ansatze honorirt. Es gilt in der Regel der für eine Expedition gestattete Ansatze auch für die Herstellung aller notwendigen Vorbedingungen derselben. Die nicht zur gehörigen Zeit eingebrachten und daher unberücksichtigt zu lassenden Sachwalterchriften bleiben ohne alle Vergütung.

§. 9.

Bei Prüfung und Feststellung von Liquidationen ist sich jederzeit streng an die Taxordnung und an die in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen allgemeinen Vorschriften zu halten und es sind dieselben um so sorgfältiger in Acht zu nehmen, wenn die Liquidation eine Kostensrückerstattung betrifft, indem alodann diejenigen Gebühren, welche der Wiedererstattung unterliegen, von denjenigen, welche der eigne Klient zu übertragen hat, genau zu sondern sind.

Ubrigens ist von der Behörde, welche die Prüfung und Feststellung einer Liquidation bewirkt, der herabgeicte Betrag derselben nicht blos im Ganzen, sondern bei jeder einzelnen ermäßigten Post der als unstatthaft aberkannte Betrag, nach Befinden mit Bezug auf die betreffende Nummer der Taxordnung zu bemerken, und dieß namentlich in dem an die Beteiligten zurückzugebenden Exemplar der Liquidation nie zu unterlassen.

§. 10.

Die Gerichtsbehörden haben ihre Gebühren stets zu den Akten zu verzeichnen, namentlich sind dann, wenn Akten an die Oberbehörde eingesendet werden, die bis dahin erwachsenen Kosten vollständig zu liquidiren, damit die Oberbehörde Gelegenheit erhält, die Liquidation der Gerichtskosten zu prüfen und nach Befinden festzustellen.